Studiendekanin/Studiendekan

- 1. Für die an der Kunstuniversität Linz eingerichteten Studienrichtungen ist eine Studiendekanin/ein Studiendekan zu wählen.
- 2. Die Studiendekanin/der Studiendekan ist aus dem Kreis der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren, die in einem aktiven Bundesdienstverhältnis stehen, für eine Funktionsperiode von 2 Jahren zu wählen. Eine mehrmalige Wiederwahl ist zulässig. Bei der Wahl führen die VertreterInnen des akademischen Mittelbaues und die VertreterInnen der Studierenden jeweils zwei Stimmen.
- 3. Auf Vorschlag der Studiendekanin/des Studiendekans sind vom Universitätskollegium aus dem Kreise der Universitätslehrerinnen/Universitätslehrer, die in einem aktiven Bundesdienstverhältnis stehen, drei Vizestudiendekaninnen/Vizestudiendekane für eine Funktionsperiode von zwei Jahren zu wählen. Im Wahlvorschlag ist auch festzulegen, wie die Vertretungsregelung im Falle der Verhinderung der Studiendekanin/des Studiendekans zu erfolgen hat. Auch bei dieser Wahl führen die VertreterInnen des akademischen Mittelbaues und die VertreterInnen der Studierenden zwei Stimmen.
- 4. Die Studiendekanin/der Studiendekan hat für sich und die Vizestudiendekaninnen/ Vizestudiendekane eine Geschäftsordnung zu erlassen, die im Mitteilungsblatt der Kunstuniversität Linz kundzumachen ist und die festlegt, welche Aufgabenbereiche den Vizestudiendekaninnen/Vizestudiendekanen zur selbständigen Erledigung übertragen werden.
 - Jede Änderung der Geschäftsordnung ist im Mitteilungsblatt kundzumachen. (Über Verlangen der Studiendekanin/des Studiendekanes haben die Vizestudiendekaninnen/Vizestudiendekane die Entscheidungsgrundlagen für die ihnen zur selbständigen Erledigung übertragenen Aufgaben schriftlich festzulegen. Auch in den zur selbständigen Erledigung übertragenen Aufgaben unterliegen die Vizestudiendekaninnen/Vizestudiendekane allfälligen Weisungen der Studiendekanin/des Studiendekans.
- 5. Der Studiendekan/dem Studiendekan obliegt die Entscheidung in allen Angelegenheiten, die zur Organisation und Evaluierung des Studien- und Prüfungsbetriebes erforderlich sind, soweit sie nicht in Zuständigkeit von Prüferinnen/ Prüfern und Prüfungssenaten fallen und soweit nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes nicht ausdrücklich ein anderes Universitätsorgan zuständig ist. Sie haben insbesonders folgende Aufgaben:
 - Koordination und Sicherstellung des Lehrveranstaltungs- und Pr
 üfungsbetriebes in den Studienrichtungen;
 - Erteilung von Anweisungen an Universitätslehrerinnen/Universitätslehrern zur Sicherstellung der Ausübung ihrer Lehrverpflichtung im Bereich der Pflichtlehrveranstaltungen, wenn dies zur ordnungsgemäßen Aufrechterhaltung des Studienbetriebes nach Maßgabe der Studienpläne erforderlich ist. (Das Recht zur Erstellung von Anweisungen an Universitätslehrerinnen/Universitätslehrern bedeutet nicht die Möglichkeit zu Eingriffen in die inhaltliche und methodische Gestaltung von Lehrveranstaltungen. Insbesondere sollen diese Anweisungen sicherstellen, dass alle Universitätslehrerinnen/Universitätslehrer ihre jeweilige Lehrverpflichtung im zur Abdeckung der benötigten Lehrveranstaltungen erforderlichen Ausmaß ausüben):

- Erteilung von Lehraufträgen auf Vorschlag oder nach Anhörung der Studienkommission unter Berücksichtigung von Evaluierungsergebnissen;
- Zusammensetzung von Prüfungssenaten und Festsetzung von Prüfungsterminen mit Ausnahme von Zulassungsprüfungssenaten und Zulassungsprüfungsterminen;
- Verleihung und Aberkennung akademischer Grade;
- Nostrifizierung ausländischer Studienabschlüsse;
- Publikation der Auswertung von Lehrveranstaltungsbewertungen.
- 6. Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben ist die Studiendekanin/der Studiendekan an die vom Universitätskollegium beschlossenen generellen Richtlinien gebunden. Die Rektorin/der Rektor ist im Sinne des § 13 Abs.1 KUOG für die Studiendekanin/den Studiendekan übergeordnetes Organ.